



Merkblatt zur Plakatierung in Schwelm

Bürgerservice – FB 5.12
Moltkestraße 24
58332 Schwelm
Telefon (02336) 801-431
Telefax (02336) 801-77431
(02336) 801-313
thiele@schwelm.de
www.schwelm.de

Januar 2010

Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum in Schwelm sind schriftlich unter Angabe der Anzahl (in DIN A 0 maximal 10 Stück; in DIN A 1 und 2 maximal 20 Stück; in DIN A 3 und 4 maximal 30 Stück sind grundsätzlich erlaubt) und er **Größe der Plakate** sowie des **Zeitraumes und unter Angabe der Veranstaltung**, die beworben werden soll, mindestens 3 Wochen vor dem Plakatierungsbeginn beim Fachbereich „Bürgerservice“ zu beantragen.

Es besteht keine Erlaubnispflicht bei Plakatierungen (Sondernutzungen), die religiösen und staatspolitischen Zwecken oder städtischen Interesse dienen. Gleiches gilt für Plakatierungen (Sondernutzungen) aufgrund von Veranstaltungen der Wohlfahrtverbände, der kulturellen Gruppen und Vereine, der Sportvereine und der Berufsverbände.

Diese sind jedoch nach § 4 Absatz 3 der Satzung für Sondernutzungen der Stadt Schwelm seit dem 01.01.2010 mit den vor genannten Angaben über Anzahl, Größe, Nutzungszeitraum und Veranstaltung **anzeigepflichtig.**

Die erlaubnispflichtige Plakatierung wird per Bescheid mit Gebührenfestsetzung erteilt.

Die Gebühren betragen pauschal 20,00 € für einen Nutzungszeitraum von 14 Tagen. Darüber hinaus werden ab dem 15. Tag je Verlängerungswoche weitere 20 € Gebühren berechnet.

Zuzüglich zu diesen Gebühren ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Folgende Allgemeine Auflagen und Bedingungen sind bei allen erlaubnis-, sowie anzeigepflichtige Plakatierungen einzuhalten:

1. Der Verkehr darf durch die Ausübung der Sondernutzung nicht behindert, gefährdet oder erschwert werden.
2. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich werdende Anordnungen der Bediensteten des Fachbereiches Bürgerservice, Ordnung, Recht und der Polizei sind Folge zu leisten.
3. Die öffentliche Verkehrsfläche wird Ihnen für Ihre Sondernutzung in einem verkehrssicheren Zustand zur Verfügung gestellt. Für die Dauer der Sondernutzung wird Ihnen hiermit die Verkehrssicherungspflicht für die überlassene Verkehrsfläche, bzw. die Verpflichtung, die Stadt Schwelm im Schadensfall von Ansprüchen Dritter freizustellen, übertragen.

4. Sondernutzungen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßenbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf die erhaltenswerte Eigenart der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.
5. Die Plakate sind so anzubringen, dass Straßenlaternen/Masten nicht beschädigt oder zerstört werden.
6. Das Annageln, Kleben von Plakaten/Hinweisschildern an Straßenbäumen sowie das Anbringen von Plakaten/Hinweisschildern in der Fußgängerzone ist unzulässig.
7. An Verkehrszeichen (wie z.B. Lichtzeichenanlagen, Schranken Leitpfosten, Geländer) und an Verkehrszeichen (Gefahr-, Vorschrifts- u. Richtzeichen) sowie an Lichtsignalanlagen dürfen keine Plakate angebracht werden. Außerdem müssen Kreuzungs- und Kreisverkehrsbereiche frei von Plakaten bleiben.
8. Es darf durch die Plakatierung, zu keiner Sichtbehinderung auf Verkehrszeichen kommen. Die Plakate sind so anzubringen, dass die Außenkante der Plakate mind. 50 cm Abstand zur Fahrbahn bzw. zum Radweg haben und diese nicht in den Fahrbahnbereich hineinragen.
9. Ein Herunterfallen der Plakate, ist auch bei starker Windlast zu vermeiden. Plakatständer sind standsicher aufzustellen. Bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Stadt berechtigt, die Plakatständer auf Kosten des Erlaubnisnehmers/ Anzeigenden zu entfernen.
10. Nach Ablauf der Zustimmungsfrist sind alle Plakate/Hinweisschilder und das dazugehörige Befestigungsmaterial sofort zu entfernen und die beanspruchten Standorte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

Sollten Plakate ohne Antrag und/oder Anzeige auf Sondernutzungserlaubnis auf öffentlicher Verkehrsfläche befestigt bzw. aufgestellt sein, stellt dies eine unerlaubte Sondernutzung dar. Folge ist eine kostenpflichtige Beseitigung durch die Behörde und die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

Erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Sondernutzung können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordert.

Eine eventuell erforderlich werdende Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften, wird durch die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sowie einer als erlaubt geltenden anzeigepflichtigen Sondernutzung nicht ersetzt.